

Sitzung vom 25. August 1999

1586. Anfrage (Ausschaffung von Lombesi Joao Lukombo)

Kantonsrat Peider Filli, Zürich, hat am 7. Juni 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Wie einem Bericht der «Rundschau» vom 2. Juni 1999 und des «Tages-Anzeigers» vom 3. Juni 1999 zu entnehmen ist, wird den im Zusammenhang mit der gescheiterten Ausschaffung von Lombesi Joao Lukombo vom 9. Mai 1999 am 27. Mai und in den folgenden Tagen von der Pressestelle der Zürcher Kantonspolizei verbreiteten Informationen zum Vorfall von «augenauf» und vom Rechtsvertreter des Afrikaners widersprochen und der Kantonspolizei Falschaussage vorgeworfen.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Lag den Ausschaffungsbehörden am 9. Mai 1999 ein rechtsgültiges provisorisches Reisedokument (Laissez-passer) der Demokratischen Republik Kongo vor, das auf den Namen des Auszuschaffenden lautete? Wann und von wem wurde dieses Dokument ausgestellt? Ist es richtig, dass die kongolesische Botschaft in Bern Anfang 1999 die Ausstellung eines Laissez-passer verweigert hat? Wieso ist die Fremdenpolizei Hinweisen der Rechtsvertreterin des Afrikaners, die seine angolansische Staatsbürgerschaft beweisen sollten, nicht nachgegangen?
2. Trifft es zu, dass am 9. Mai 1999 zum ersten Mal versucht wurde, Lombesi Joao Lukombo aus der Schweiz auszuschaffen? Falls dem nicht so ist: Wann fanden die vorgängigen Ausschaffungsversuche statt? Falls dem so ist: Wer hat für den erstmaligen Versuch einer Ausschaffung die Anwendung der schärfsten Zwangsmittel angeordnet? Was waren die Gründe für diese Anordnung?
3. Trifft es zu, dass die Kantonspolizei Zürich bis am 2. Juni 1999 keine Strafanzeige gegen den Afrikaner wegen der Vorfälle vom 9. Mai 1999 eingereicht hat? Falls dem so ist: Weshalb hat der Pressesprecher der Kantonspolizei, Herr Leiser, den Medien vor diesem Datum mitgeteilt, dass der Mann gesucht wird und ausgeschrieben ist?
4. Auf welche Quellen stützte sich der Informationsdienst der Kantonspolizei bei der Formulierung des Pressecommuniqués vom 27. Mai 1999? Wurden vor der Veröffentlichung die beim Ausschaffungsversuch anwesenden Polizisten eingehend zu den Vorfällen befragt? Wenn ja, von wem? Ist die Crew der Swissair-Maschine befragt worden, um die Darstellung der begleitenden Polizisten zu verifizieren?
5. Trifft es zu, dass dem Rechtsvertreter von Lombesi Joao Lukombo nach der missglückten Ausschaffung die Einsicht in wichtige Akten (Anordnung der Ausschaffung, Vollzugsbericht, Rapporte der begleitenden Polizisten) verweigert wurde? Weshalb waren die Akten nicht einsehbar? Sind diese Akten heute für den Rechtsvertreter einsehbar?
6. Wie kamen verschiedene Medien in den Besitz der am 1. Juni 1999 im «Blick» veröffentlichten Porträtaufnahme von Lombesi Joao Lukombo? Trifft die Darstellung von Journalisten zu, dass sie diese Aufnahme von der Kantonspolizei Zürich erhalten haben? Gibt es bei der Kantonspolizei interne Richtlinien für die Weitergabe des Bildes von Personen an die Medien? Wenn ja: Wurden diese Regeln im Fall von Lombesi Joao Lukombo eingehalten? Sind in diesem Fall nach Meinung des Regierungsrates die Persönlichkeitsrechte von Lombesi Joao Lukombo gewahrt worden?
7. Trifft es zu, dass man Lombesi Joao Lukombo während der Ausschaffung ein Röhrchen durch das über den Mund geklebte Heftpflaster gesteckt hat, weil die Atmung durch die Nase durch Polypen erschwert war? Welchen Durchmesser hatte dieses «Röhrchen»? Wird dieses «Röhrchen» auch bei anderen Zwangsausschaffungen verwendet? Wurde vor dem Einsatz dieses Röhrchens eine ärztliche Stellungnahme zur Tauglichkeit des Versuchs, die Gefahr des Erstickens der geknebelten Person auszuschliessen, eingeholt?
8. Wurde die Praxis der Knebelung von Ausschaffungshäftlingen mit einem Heftpflaster überprüft, nachdem am 3. März 1999 ein mit einem Heftpflaster geknebelter Palästinenser im Lift des Flughafengebäudes gestorben ist? Ist diese Praxis überprüft worden, nachdem am 1. Mai 1999 ein ebenfalls mit einem Heftpflaster geknebelter Nigerianer bei einer Ausschaffung der österreichischen Behörden auf dem Flug von Wien nach Sofia gestorben ist?

9. Ist den Zürcher Ausschaffungsbehörden bekannt, dass der deutsche Bundesgrenzschutz (BGS) am 21. Januar 1998 eine interne Weisung an alle mit Zwangsausschaffungen beschäftigten Offiziere auf dem Flughafen Frankfurt erlassen hat, in der die Knebelung von Ausschaffungsgefangenen sowie der Einsatz von Klebebändern im Gesicht der Auszuschaffenden verboten wird? Ist den Zürcher Ausschaffungsbehörden bekannt, dass das Antifolter-Komitee des Europarates (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, CPT) in einem am 27. Mai 1999 veröffentlichten Bericht über den Besuch des Frankfurter Flughafens vom 25. bis 27. Mai 1998 diese Dienstanweisung des BGS ausdrücklich begrüsst hat («greatly welcomes»)? Sind die Zürcher Ausschaffungsbehörden bereit, eine vergleichbare Dienstanweisung zu erlassen? Sind die Zürcher Ausschaffungsbehörden bereit, mit dem Antifolter-Komitee des Europarates (CPT) die Zürcher Ausschaffungspraxis zu überprüfen?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peider Filli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Berichterstattung der Kantonspolizei orientiert sich an verschiedenen, auf §34 der Strafprozessordnung (LS 321) beruhenden Erlassen und einigen ungeschriebenen Grundsätzen. Bei den Erlassen sind vorab die Weisungen der Staatsanwaltschaft für die Untersuchungsführung aus dem Jahre 1995, die internen Weisungen der Informationsabteilung der Kantonspolizei sowie der gemeinsame Leitfaden für Polizeiberichtersteller der Kantons- und der Stadtpolizei Zürich und der Stadtpolizei Winterthur zu erwähnen. Dabei wird zwischen der aktiven und der passiven Information unterschieden. Eine aktive Information hat bei schweren Verkehrsunfällen und Bränden sowie bei allgemeinen Kriminalfällen zu erfolgen. Bei letzterer Kategorie beschränkt sich die aktive Information auf Fälle, bei denen die Orientierung die Fahndung oder die Untersuchung unterstützen soll, ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, das Verbrechen der Bevölkerung oder den Medien vorzeitig bekannt geworden ist, oder wenn Dritte von sich aus die Öffentlichkeit informieren. Selbstständig orientiert die Polizei nur, wenn nicht bereits eine Untersuchung angehoben ist, die Fahndung und die Prävention das Ansprechen der Öffentlichkeit nahe legen oder in eigener Sache bei rein betrieblichen Belangen. Die genannten Regelungen halten zudem fest, dass Namen von Geschädigten und Opfern grundsätzlich nicht, Namen von Tätern nur dann bekannt gegeben werden, wenn es sich um ein schweres Gewaltverbrechen handelt, dessen Aufklärung durch die Orientierung der Öffentlichkeit gefördert werden kann. Festgehalten wird weiter, dass Fotos von Geschädigten und Tätern nur sehr zurückhaltend freigegeben werden sollen. Die angesprochenen ungeschriebenen Grundsätze der Berichterstattung sind diejenigen der offenen, zeitgleichen, wahren, sachlichen und dem Schutze der Persönlichkeit verpflichteten Information. Über den Bereich Ausschaffungen informiert die Kantonspolizei besonders zurückhaltend, weil es hier zu berücksichtigen gilt, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten auf verschiedene Behörden verteilt sind.

Sowohl das Pressebulletin der Kantonspolizei vom 27. Mai 1999 zur misslungenen Ausschaffung des Staatsangehörigen der Demokratischen Republik Kongo (ehemals Zaire) Dingamona Lukombo alias Lombesi Joao Lukombo wie auch die nachträglichen Verlautbarungen der Informationsabteilung erfolgten unter Beachtung der dargestellten Regelung. Auf eine Mitteilung des Ereignisses unmittelbar nach der Rückkehr der Begleiter in die Schweiz am 10. Mai 1999 wurde verzichtet, weil die Kantonspolizei anhand der ersten telefonischen Berichterstattung der Begleiter die Tragweite des Ereignisses und insbesondere die Schwere der Übergriffe der Passagiere und der auszuschaffenden Person auf die Polizeiangehörigen nicht abschliessend beurteilen konnte. Mitte Mai lag der ausführliche Bericht vor, welcher die Tragweite der Übergriffe aufzeigte. Gestützt darauf wurde in der Folge eine Strafanzeige erstattet und die Frage der Öffentlichmachung der Ereignisse geprüft. Für die Information der Medien sprach insbesondere der Umstand, dass Journalisten an Bord der Swissair-Maschine Aufnahmen von den Begleitern und von D.L. gemacht und Letzteren interviewt hatten, womit eine Berichterstattung durch Medien über den Vorfall nicht ausgeschlossen werden konnte. Man entschied schliesslich, ein Pressebulletin in dem Moment herauszugeben, in dem die Medien aktiv würden. Auf die am 26. Mai 1999 erfolgte Mitteilung des Bundesamtes für Flüchtlinge, wonach BBC und RFI Berichterstattungen zum fraglichen Ereignis vorbereiteten, wurde am 27. Mai 1999 ein entsprechendes Bulletin verbreitet. Dieses stützte sich auf den ausführlichen Bericht der Begleiter sowie auf persönliche Gespräche mit ihnen. Ein Grund, an den Aussagen der drei Polizisten zu zweifeln, bestand

nicht, weshalb eine Befragung der Swissair-Crew nicht in Betracht gezogen werden musste. Der Inhalt des Bulletins gab die Ereignisse an Bord des Flugzeuges tatsächungemäss wieder und entsprach den erwähnten Grundsätzen der Berichterstattung. Die abschliessende Ermittlung des Sachverhaltes liegt nach der Einleitung der noch hängigen Untersuchungsverfahren in den Händen der Strafuntersuchungsbehörden.

Das im «Blick» vom 1. Juni 1999 publizierte Bild von D.L. stammt aus dem Archiv der Kantonspolizei. Für dessen Publikation war das Interesse ausschlaggebend, Hinweise auf den Aufenthaltsort der zu diesem Zeitpunkt untergetauchten Person zu erhalten, um die Vorwürfe im Zusammenhang mit der gegen ihn hängigen Strafanzeige abklären zu können. Man stützte sich bei dieser Entscheidung zudem auf den Umstand, dass sich D.L. trotz verfügbarer Einreisesperre und der Aufforderung, die Schweiz umgehend zu verlassen, in der Schweiz aufhielt und deshalb auch weiterhin fremdenpolizeilich ausgeschrieben war. Selbst wenn die ihm vorgeworfenen strafbaren Handlungen nicht die sonst für die Publikation eines Porträts üblicherweise geforderte Schwere aufwiesen, liegt keine Verletzung der Persönlichkeitsrechte von D.L. vor, weil dieser selbst, anlässlich der Auseinandersetzung in Yaunde, die Öffentlichkeit gesucht hatte, indem er sich fotografieren liess und im Flugzeug Interviews gab. Hinzu kommt, dass sein weiteres Verhalten den Beleg dafür liefert, dass er die Öffentlichkeit sucht, indem er gleichentags in der Sendung «Rundschau» des Fernsehens SF 1 (Sendetermin 2. Juni 1999) auftrat, um seine Sicht der Vorfälle darzustellen. Auf die Veröffentlichung seines Namens wurde aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes hingegen verzichtet.

Die Ausschaffung von Personen, die der von den zuständigen Behörden angeordneten Verpflichtung zur Ausreise aus der Schweiz nicht selbstständig und freiwillig Folge leisten, bot bis zum Jahre 1994 kaum grössere Schwierigkeiten. Die zumeist im Umfeld der Drogenszene aufgegriffenen, illegal in der Schweiz sich aufhaltenden Personen besaßen mehrheitlich Ausweisschriften und händigten diese der Polizei auch aus. Ebenso gaben sie im Rahmen entsprechender Befragungen ihre Herkunft und ihre wahre Identität in der Regel bekannt. Seither ist festzustellen, dass den Wegweisungsanordnungen der Behörden immer weniger Folge geleistet wird. Gleichzeitig nahm die Widersetzlichkeit gegen die drohende Ausschaffung markant zu. Immer häufiger wurden die Papiere vernichtet oder versteckt und Fragen nach Identität und Herkunft nicht oder falsch beantwortet. Das Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 1. Februar 1995, welches gegenüber dem vorherigen Recht eine deutlich längere Vorbereitungs- bzw. Ausschaffungshaft vorsieht, stellt den Behörden ein Instrumentarium zur Verfügung, mit dem diesen Zuständen zumindest teilweise begegnet werden kann.

Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Fremden- und der Kantonspolizei sehen sich immer häufiger Personen gegenüber, die sich im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Vollzug ihrer Ausschaffung unkooperativ oder gar renitent verhalten. War insbesondere die Vorbereitung der Ausschaffung vor 1994 noch ein verhältnismässig problemlos zu bewältigender administrativer Vorgang, entwickelte er sich seither zur aufwendigen Ermittlungsaufgabe, bei der gegen den Widerstand der auszuschaffenden Person mit wiederholten Einvernahmen, Länderbefragungen, Sprachanalysen, Botschaftsvorfürungen usw. über Wochen und Monate versucht wird, deren Identität und Herkunft zu klären und ein Reisepapier zu beschaffen. Augenfällig wird dieser Umstand, wenn die Zahl der vollzogenen Ausschaffungen der beiden Jahre 1993 und 1998 miteinander verglichen und diesen Zahlen das bei der Fremden- und der Kantonspolizei dafür eingesetzte Personal gegenübergestellt wird. So bewältigten im Jahre 1993 bei der Fremden- und der Kantonspolizei sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter administrativ (ohne eigentliche Ausschaffungshandlungen wie z.B. die Flugbegleitung) die Ausschaffung von 4086 Personen, derweil im Jahre 1998 für die Ausschaffung von 2898 Personen deren 24 eingesetzt werden mussten.

Ein weiterer Faktor, der die Bereitschaft der auszuschaffenden Personen zur Kooperation mit den Behörden und zur freiwilligen Ausreise zusätzlich vermindert, ist das Netz von Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern und von Betreuerinnen und Betreuern, die diesen Personen zur Seite stehen. In einzelnen Fällen ist erwiesen, dass die auszuschaffenden Personen dazu angehalten wurden, Sprachanalysen zu verweigern oder im Beisein des Übersetzers nicht in ihrer Muttersprache, sondern nur noch in einer Fremdsprache zu sprechen oder allgemein die Kooperation mit den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern zu verweigern. Vereinzelt kam es auch vor, dass mit ausländischen Vertretungen in der Schweiz in Kontakt getreten wurde, um diese von der Ausstellung von Ausweispapieren für die betreuten Personen abzubringen.

Über die Schwierigkeiten bei der Ermittlung von Name und Herkunft der Person hinaus sind die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Kantonspolizei immer häufiger mit schweren verbalen oder gar tätlichen Übergriffen dieser Personen konfrontiert. Ein solcher Übergriff richtete sich kürzlich auch gegen eine Angestellte eines Sprachinstitutes, die mit einem Häftling aus dem Flughafengefängnis im Auftrag des Bundesamtes für Flüchtlinge eine Sprachanalyse durchführen sollte. Die Betroffenen setzen sich zudem auch mit ausländischen Botschaften in Verbindung und drohen dem Personal mit Vergeltung für den Fall, dass dieses für sie Reisepapiere ausstellt. Gelingt es in diesen Fällen dennoch, die Identität zu ermitteln und ein Reisepapier zu besorgen, wehren sich diese Personen mit allen Mitteln und auch mit Körpergewalt gegen den Vollzug der Ausschaffung.

Auch der vom Bundesamt für Flüchtlinge weggewiesene D.L. versuchte, sich mittels Falschangaben zur Herkunft der ihm vom Bundesamt für Flüchtlinge auferlegten Ausreiseverpflichtung zu entziehen. In Rahmen der entsprechenden Ermittlungen gelang es der Fremden- und der Kantonspolizei, die angeblich angolische Herkunft von D.L. zu widerlegen und das tatsächliche Heimatland festzustellen (Demokratische Republik Kongo, ehemals Zaire). Indessen verhinderte vorerst die mangelnde Mitwirkungsbereitschaft von D.L., insbesondere anlässlich seiner im Januar 1999 erfolgten polizeilichen Vorführung bei der kongolischen Vertretung in der Schweiz, die Ausstellung eines Reisepapiers. Die behördlichen Abklärungen führten schliesslich zur Identifikation von D.L., was es der für die Schweiz zuständigen, in Bern domizilierten Vertretung der Demokratischen Republik Kongo ermöglichte, am 9. April 1999 einen Passersatz (Laissez-passer) auszustellen.

Die Akten der Fremdenpolizei standen dem Rechtsvertreter von D.L. im Rahmen des Einsichtsrechts zur Verfügung und können auch künftig eingesehen werden. Die Ausschaffungsanordnung vom 2. September 1998 zuhanden der Kantonspolizei Zürich zum Beispiel lag stets im Aktendossier und war somit jederzeit einsehbar.

Mit dem Vollzug der durch die Fremdenpolizei angeordneten Ausschaffungen von zur Ausreise verpflichteten, nicht reisewilligen Personen hat die Kantonspolizei einen äusserst schwierigen und anspruchsvollen Auftrag zu erfüllen. Die vollziehenden Beamten sind mit Personen konfrontiert, die ihre Ausschaffung unter Einsatz aller Mittel verhindern wollen. Die Verhaltensweisen reichen von Kratzen, Beissen und ohrenbetäubendem Schreien über tatsächliche oder behauptete Zufügung eigener Verletzungen bis hin zur Vortäuschung von Ohnmachtsanfällen oder des Todes. Durch solches Verhalten unmittelbar vor oder nach dem Besteigen des Flugzeuges in Anwesenheit der Besatzung oder der Passagiere wird versucht, den für die Flugsicherheit verantwortlichen Kapitän und dessen Crew zum Abbruch des Transportes zu bewegen; ferner erhoffen sie sich in Bezug auf die Passagiere eine Solidarisierung. Die dadurch verursachten Gefahren für die Begleiter einerseits und das ganze Flugzeug andererseits können existenzbedrohende Ausmasse annehmen. Auf die zentrale Bedeutung der Sicherheit an Bord eines Flugzeuges hat der Regierungsrat in der Beantwortung einer Anfrage bereits hingewiesen (KR-Nr. 102/1999). Demgegenüber steht, dass eine Ruhigstellung des Häftlings um jeden Preis gesundheitliche Schäden oder gar dessen Tod zur Folge haben kann.

Dieser Situation Rechnung tragend, wird im Vorfeld der Ausschaffung seitens der vollziehenden Behörde alles versucht, um die auszuschaffende Person zur freiwilligen Ausreise zu bewegen. Äussert sie sich ablehnend, wird sie trotzdem in einem ersten Versuch ans Flugzeug begleitet und daselbst aufgefordert, freiwillig die Rückreise anzutreten. Erst wenn sie sich weigert einzusteigen, werden weiter gehende Zwangsmassnahmen in Erwägung gezogen. Zeigt sich die betroffene Person jedoch von Anfang an als äusserst renitent und stellt starken Widerstand in Aussicht, sind Versuche, sie noch beim Flugzeug zur freiwilligen Ausreise zu bewegen, erfahrungsgemäss aussichtslos, weshalb in solchen Fällen darauf verzichtet werden kann.

Zentrale Bedeutung in Bezug auf die Unversehrtheit der auszuschaffenden Person beim Vollzug einer Ausschaffung unter Anwendung von Zwangsmassnahmen misst die Kantonspolizei der ständigen psychologischen Einflussnahme der Begleiter auf die betroffene Person sowie dem differenzierten Einsatz der Zwangsmittel zu. Die Fesselung der Person, die an Hand- und Fussgelenken so angebracht ist, dass weder ein Aufstehen vom Sitz noch ein Umsichschlagen möglich sind, stellt keine gesundheitliche Gefährdung des Auszuschaffenden dar. Ein Verzicht auf diese Massnahme kommt aus Gründen der Flugsicherheit nicht in Betracht, zumal die gleichen Massnahmen auch bei sonstigen randalierenden Passagieren, so genannten «unruly passengers», angewendet werden. Damit sich die Person nicht durch Schläge mit dem Kopf gegen die Flugzeugwand oder andere feste Gegenstände

selbst verletzt, wird ihr zusätzlich ein modifizierter Springhelm übergezogen. Es handelt sich dabei um einen leichten Gummihelm, wie er im Boxsport eingesetzt wird. Die Gesichtspartie wird durch den Helm nicht bedeckt, womit das freie Atmen und auch die Sicht für die betroffene Person gewährleistet ist. Um unvermitteltes lautes Schreien oder Brüllen der Person zu verhindern, wird dieser sodann das Kinn fixiert. Dies geschieht in einer Weise, die das freie Atmen jederzeit gewährleistet. Beginnt die betroffene Person dennoch zu schreien, ist im Sinne einer Ultima Ratio das Abdecken des Mundes vorgesehen. Darunter ist jedoch nicht eine Knebelung zu verstehen, da weder ein Tuch noch sonst ein Knebel in den Mund der betreffenden Person eingeführt wird. Hat die Person Schwierigkeiten, durch die Nase zu atmen, wird eine Abdeckplatte mit einer Öffnung verwendet, die die Mundatmung gewährleistet. Die Abdeckung wird entfernt, sobald die Person sich beruhigt hat oder Anzeichen für eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes ersichtlich sind. Für die meist kurze Zeit der Abdeckung des Mundes besteht die Weisung, die Person dauernd zu beobachten. Verhält sich die Person überhaupt ruhig, so wird die Fixation des Kinns gelöst. Die flexible und den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit entsprechende Handhabung der Regelungen zur Betreuung der auszuschaffenden Person wird durch einen Teamleiter sichergestellt, der die anderen Begleiter anweist und überwacht. Teamleiter sind besonders ausgewählte, bewährte Angehörige der Kantonspolizei mit guten Sprachkenntnissen und Erfahrung bei der Begleitung von nicht reisewilligen Personen. Sie werden durch entsprechende Instruktionen auf ihre Aufgabe vorbereitet. Die Anordnung sowie der Vollzug der oben beschriebenen Zwangsmassnahmen, im Besonderen die Fixation und das Abdecken des Mundes, unterliegen der Anordnung und Überprüfung des jeweils für die auszuschaffende Person zuständigen Abteilungsleiters der Kantonspolizei. Auf Grund dieser Überprüfungen und der durch die Begleiter gemachten Erfahrungen werden immer wieder Anpassungen der Instruktionen und des Vorgehens vorgenommen. Obwohl mit dem oben beschriebenen Vorgehen – insbesondere den flankierenden Massnahmen – die Gefahr gesundheitlicher Schäden als gering eingestuft wurde und die Ursächlichkeit des Einsatzes von Klebebändern in den beiden tragischen Todesfällen vom 3. März 1999 am Flughafen Kloten bzw. demjenigen vom 1. Mai 1999 am Flughafen Sofia nicht erstellt ist, verzichtet die Kantonspolizei fortan auf den Einsatz solcher Bänder im Gesicht der auszuschaffenden Person.

D.L. verweigerte während der ganzen Dauer der Aussschaffungshaft – rund acht Monate – ausdrücklich die Mitwirkung bei der Klärung seiner Herkunft und Identität sowie der Papierbeschaffung. Die Durchführung eines Sprachtests verunmöglichte er. Wohl wissend, dass Übersetzer ebenfalls Hinweise auf die Herkunft des Sprechenden geben können, verzichtete er auf den Gebrauch seiner Muttersprache. In jeder der zahlreichen Befragungen beim Haftrichter und beim polizeilichen Sachbearbeiter brachte er unmissverständlich zum Ausdruck, dass er alles unternehmen werde, um seine Ausschaffung zu verhindern. Vor diesem Hintergrund erschien die Durchführung eines Ausschaffungsversuches ohne die Anwendung von Zwangsmassnahmen als wenig aussichtsreich, weshalb auf einen solchen verzichtet wurde. Wird heute, wie erwähnt, bei der Fixation des Kinns sowie bei der Abdeckung des Mundes auf die Verwendung von Klebebändern verzichtet, kamen diese bei der Ausschaffung von D.L. noch zur Anwendung. Auch wurde ihm, ebenfalls abweichend von der heutigen Praxis, für die Startphase und die erste Zeit des Fluges der Mund in der zuvor beschriebenen Weise abgedeckt, nachdem mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden musste, dass er schreien würde. Ansonsten wurde das oben beschriebene Vorgehen befolgt.

Die Kantons- und die Fremdenpolizei haben Kenntnis vom Bericht des Europäischen Komitees für Prävention von Folter und unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Bestrafung (CPT) über dessen Besuch im Frankfurter Flughafen vom 25. bis 27. Mai 1998, worin die internen Weisungen des Bundesgrenzschutzes an die mit Zwangsausschaffungen beschäftigten Polizeibeamten skizziert sind. Über die internen Weisungen selbst verfügen diese Stellen jedoch nicht. Werden die Ziffern 16–18 des besagten Berichts mit den entsprechenden Dienstanweisungen der Kantonspolizei verglichen, zeigt sich, dass die zentralen Forderungen des CPT in der Zürcher Praxis umgesetzt sind. So wird die Verhältnismässigkeit des Vorgehens in den Mittelpunkt gestellt. Die Verwendung von Knebeln und Klebebändern ist sodann ausgeschlossen, und für den Einsatz von qualifizierten Zwangsmitteln wird die Bewilligung durch einen Polizeioffizier vorausgesetzt.

Eine Delegation des CPT inspizierte anlässlich ihres Aufenthaltes in der Schweiz vom 11. bis 23. Februar 1996 die Gefängnisräume der Flughafenpolizei. Daneben wurde auch die

Praxis bei den Aus- und Rückschaffungen auf dem Luftweg erörtert. Angesichts dieses Besuchs wie auch der vorhandenen Regelungen zum besagten Gegenstand besteht zurzeit kein Bedarf einer Überprüfung des fraglichen Bereiches durch das CPT. Nachdem die Schweiz zu den Unterzeichnerstaaten der CPT-Konvention gehört, ist Angehörigen dieser Organisation jederzeit Zugang zu diesen Einrichtungen zu verschaffen, und sie sind über die vorhandenen Regelungen und die gehandhabte Praxis zu informieren.

Es kann nicht hingenommen werden, dass nicht aufenthaltsberechtigte, von den zuständigen Behörden rechtskräftig weggewiesene Personen durch starke körperliche Gegenwehr ihre Ausschaffung auf dem Luftweg verhindern und einen Aufenthalt in der Schweiz erzwingen. Einem solchen Verhalten muss die mit dieser Aufgabe betraute Kantonspolizei nötigenfalls mit den erforderlichen Zwangsmassnahmen begegnen können, wobei sie sich strikte an die Richtschnur der Verhältnismässigkeit zu halten hat. Bei der Erfüllung ihres Auftrages wahren sie die Sicherheit und körperliche Unversehrtheit der übrigen Passagiere und der Begleitpersonen, aber auch der auszuschaffenden Person.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi